

Allgemeine Beschaffungsbedingungen (ABB)

1. Allgemeines

- 1.1. Die vorliegenden Allgemeinen Beschaffungsbedingungen (ABB) regeln das Beschaffungsverhältnis (Vertragsverhandlung, -abschluss, -inhalt, -abwicklung) der FISBA AG (FISBA) mit ihren Lieferanten. Sie gelten vertragstypenunabhängig, d.h. unabhängig davon, ob die FISBA mit dem Lieferanten z.B. einen Kauf-, Werk- oder Innominativvertrag abschliesst.
- 1.2. Mögliche Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden weg- bedungen bzw. gelten nur insoweit, als die FISBA diesen in schriftlicher oder elektronischer Form einzeln oder gesamthaft zugestimmt hat. Insbesondere akzeptiert die FISBA durch die Annahme einer Offerte, Entgegennahme einer Auftragsbestätigung, Lieferung, Leistung usw., Vornahme einer Zahlung usw. keine Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten.

2. Vertragsverhandlung und -abschluss

- 2.1. Im Rahmen einer Ausschreibung oder konkreten Anfrage lädt die FISBA den Lieferanten unter Verweis auf ihre ABB ein, ihr eine schriftliche oder elektronische Offerte mit einer Bindungsdauer von mindestens drei Monaten zuzustellen. Mit Zustellung einer Offerte und/oder eines Akzepts einer Bestellung (Auftragsbestätigung) akzeptiert der Lieferant die ABB der FISBA vorbehaltlos.
- 2.2. Die Offerte des Lieferanten sowie allfällige damit verbundene Beratungsleistungen, Demonstrationen, technische Unterlagen und Musterlieferungen des Lieferanten sind für die FISBA kostenlos.
- 2.3. Die Offerte des Lieferanten hat sich nach der Ausschreibung oder der konkreten Anfrage der FISBA zu richten (oben 2.1). Insbesondere hat die Offerte den Preis des Vertragsgegenstandes (exkl. Begleitkosten (unten 3.2)), den Lieferort (Erfüllungsort) und den Liefertermin zu beinhalten sowie Bezug auf allfällige Zeichnungen der FISBA zu nehmen. Auf mögliche Abweichungen zur Ausschreibung oder konkreten Anfrage der FISBA hat der Lieferant in schriftlicher oder elektronischer Form hinzuweisen; der Lieferant anerkennt eine entsprechende Aufklärungspflicht.
- 2.4. Der Vertragsabschluss kommt durch eine schriftliche oder elektronische Annahme der Offerte des Lieferanten durch die FISBA zustande. Schweigen der FISBA auf eine Offerte des Lieferanten bedeutet keine Annahme. Der Lieferant hat den Vertragsabschluss unverzüglich mit einer schriftlichen oder elektronischen Auftragsbestätigung zu bestätigen. Widerspricht der Lieferant einer Bestellung nicht innerhalb von einer (1) Woche schriftlich oder elektronisch, so gilt die Bestellung als angenommen.
- 2.5. Folgt auf den Vertragsabschluss hin durch den Lieferanten eine Auftragsbestätigung mit abweichendem Vertragsinhalt, so ist die FISBA an diese Vertragsänderungen nur gebunden, wenn sie diese in schriftlicher oder elektronischer Form akzeptiert. Schweigen der FISBA auf eine Vertragsänderung bedeutet keine Annahme.
- 2.6. In sämtlichen Auftragsbestätigungen, Lieferpapieren und Rechnungen sind die Bestellnummer, die Artikelnummer, Liefermenge und Lieferanschrift von FISBA anzugeben.
- 2.7. FISBA ist berechtigt, den Vertrag jederzeit durch schriftliche oder elektronische Erklärung einseitig mit Wirkung für die Zukunft zu beenden, soweit FISBA die bestellten Waren oder Leistungen im Geschäftsbetrieb aufgrund von nach Vertragsabschluss eingetretenen Umständen nicht mehr verwenden kann oder der Bedarf daran aufgrund veränderter Vorgaben durch Kunden entfallen ist. Dem Lieferanten wird in diesem Fall die von ihm erbrachte Teilleistung vergütet. Er hat jedoch keinen Anspruch auf entgangenen Gewinn. Angemessene Mengen an Rohstoffen, soweit sie auf einem verbindlichen Lieferabruf basieren und der Lieferant sie nicht anderweitig verwenden kann, übernimmt FISBA zum Einkaufspreis.

3. Preis

- 3.1. Der vom Lieferanten offerierte Preis (exkl. Begleitkosten (unten 3.2)) gilt als Festpreis für die gesamte Bestellmenge.
- 3.2. Die Begleitkosten (z.B. Lieferkosten oder einmalige Kosten, z.B. Kosten für das Materialwerkzeug) hat der Lieferant in seiner Offerte separat und detailliert auszuweisen.
- 3.3. FISBA zahlt ab Lieferung der Ware und Rechnungserhalt den Kaufpreis innerhalb von 15 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto. Für die Rechtzeitigkeit der von FISBA geschuldeten Zahlungen genügt der Eingang des Überweisungsauftrages bei der ausführenden Bank.

4. Lieferbedingungen

- 4.1. Mangels abweichender schriftlicher oder elektronischer Vereinbarung schliesst der Preis die Lieferung und den Transport an die in der Bestellung genannte Versandanschrift einschliesslich Verpackung ein (DAP gemäss Incoterms 2010).
- 4.2. Mit der Lieferung an den Spediteur oder FISBA bzw. dessen Übernahme akzeptiert die FISBA die Lieferung nicht. Stellt die FISBA im Rahmen der Eingangsprüfung des Vertragsgegenstandes am Bestimmungsort Abweichungen in Bezug auf die Menge (Über- oder Unterlieferung) fest, kann sie die Lieferung als Ganzes zurückweisen. Vorzeitige Lieferungen oder Über-, Unter-, und Teillieferungen berechnen FISBA zur für den Lieferanten kostenpflichtigen Rücksendungen. Bei einer Über-, Unter- und Teillieferung bzw. frühzeitigen Lieferung hat der Lieferant die FISBA unverzüglich in schriftlicher oder elektronischer Form zu informieren und die Freigabe zu ersuchen.

5. Verzug und Nichterfüllung

- 5.1. Der Lieferant gerät im Falle (a) eines nicht eingehaltenen Liefertermins oder (b) zurückgewiesener Lieferung (oben 4.2) automatisch in Verzug (Verzugsfall). Bei drohendem bzw. eingetretenem Verzugsfall ist der Lieferant verpflichtet, die FISBA unverzüglich in schriftlicher oder elektronischer Form zu informieren.
- 5.2. Im Verzugsfall (oben 5.1) kann die FISBA alternativ innert fünf Tagen (a) auf die Lieferung verzichten und vom Vertrag zurücktreten, (b) unter Ansetzung einer Nachfrist auf der Lieferung beharren oder (c) auf die Lieferung verzichten und am Vertrag festhalten. Zudem schuldet der Lieferant, sofern er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden tritt, eine Konventionalstrafe in der Höhe von 0.5% des Preises des Vertragsgegenstandes (Preis des Vertragsgegenstandes exkl. Begleitkosten, oben 3.1) pro angefangene Verspätungswoche, jedoch insgesamt nicht mehr als 5%. Die Zahlung der Konventionalstrafe befreit den Lieferanten nicht von der Einhaltung der Pflichten gegenüber der FISBA sowie der Ersatzpflicht für weiteren Schaden.
- 5.3. Falls die FISBA zufolge Verzugsfall (oben 5.1) in eine Streitigkeit mit einem Kunden gelangt, so hat sich der Lieferant auf erste schriftliche oder elektronische Aufforderung hin ohne Verzug an dieser Streitigkeit auf eigene Kosten zu beteiligen. Verzichtet der Lieferant auf eine Beteiligung, so verpflichtet er sich, alle von der FISBA gegenüber dem Kunden abgegebenen Erklärungen betreffend des mangelhaften Vertragsgegenstandes unter Verzicht auf jegliche Einreden und Einwendungen im Falle eines späteren Regresses anzuerkennen.

6. Schlechterfüllung

- 6.1. Der Lieferant hat schlecht erfüllt bzw. der Vertragsgegenstand ist mangelhaft, wenn dieser Fehler (körperliche oder rechtliche Mängel) aufweist und/oder ihm zu gesicherte Eigenschaften fehlen (Gewährleistungsfall). Als Gewährleistungsfall gilt auch eine unvollständige, fehlerhafte oder unleserliche Dokumentation des Vertragsgegenstandes (u.a. Qualitäts-, Prüfnachweise usw. gemäss Ausschreibung oder Anfrage der FISBA (oben 2.1)).
- 6.2. Im Gewährleistungsfall (oben 6.1) kann die FISBA wahlweise nach eigenem Ermessen (a) Nachbesserung, (b) Ersatzlieferung, (c) Minderung oder (d) Wandelung (Teil- oder Ganzwandelung) verlangen. Zudem kann die FISBA den in diesem Zusammenhang entstandenen Schaden geltend machen. Dabei haftet der Lieferant für den Schaden kausal, der ohne Hinzutreten weiterer Schadensursache «in direkter Folge» des mangelhaften Vertragsgegenstandes entstanden ist (z.B. positives Vertragsinteresse, Mangelfolgeschaden). Für den Schaden, der durch zusätzliche Teilursachen in «entfernter Folge» des mangelhaften Vertragsgegenstandes entstanden ist, haftet der Lieferant, sofern er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft.
- 6.3. Die Verjährungsfrist beträgt zwei Jahre für bewegliche Kaufsachen/Werke sowie fünf Jahre für unbewegliche Werke und für bewegliche Kaufsachen/Werke, die bestimmungsgemäss in ein unbewegliches Werk integriert worden sind, beginnend jeweils ab Eingang am Bestimmungsort. Innert der jeweiligen Verjährungsfrist kann die FISBA jederzeit den mangelhaften Vertragsgegenstand (oben 6.1) rügen. Eine mögliche Zahlung, Weiterverwendung usw. des Vertragsgegenstandes beeinträchtigt das Rückrecht bzw. die Ansprüche der FISBA (oben 6.2 und unten 6.4) nicht.
- 6.4. Falls die FISBA zufolge Gewährleistungsfall (oben 6.1) in eine Streitigkeit mit einem Kunden gelangt, so hat sich der Lieferant auf erste schriftliche oder elektronische Aufforderung hin ohne Verzug an dieser Streitigkeit auf eigene Kosten zu beteiligen. Verzichtet der Lieferant auf eine Beteiligung, so verpflichtet er sich, alle von der FISBA gegenüber dem Kunden abgegebenen Erklärungen betreffend des mangelhaften Vertragsgegenstandes unter Verzicht auf jegliche Einreden und Einwendungen im Falle eines späteren Regresses anzuerkennen.

7. Respektierung von Immaterialgüterrechten Dritter

- 7.1. Der Lieferant garantiert, dass er durch die Lieferung oder Benutzung des von ihm gelieferten Vertragsgegenstandes keinerlei Immaterialgüterrechte (Patent-, Marken-, Design-, Kennzeichenrechte usw.) verletzt.
- 7.2. Sollte die FISBA in diesem Zusammenhang belangt werden, so hält der Lieferant die FISBA vollumfänglich schadlos. Verletzt der Lieferant Immaterialgüterrechte Dritter, hat die FISBA ferner ein sofortiges Vertragsrücktrittsrecht.

8. Materialien und Know-how

- 8.1. Die von der FISBA dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Materialien, Muster, Modelle, Werkzeuge, Matrizen und das Know-how sowie alle weiteren dem Lieferanten überlassenen Materialien und Unterlagen (zusammen: Vertragsmaterial) verbleiben im Eigentum der FISBA. Vorbehaltlich einer anderslautenden schriftlichen oder elektronischen Vereinbarung ist das Vertragsmaterial (inkl. allfälligen Kopien) und den Werkstoff am Liefertermin in einwandfreiem Zustand an die FISBA zurückzugeben.
- 8.2. Der Lieferant hat das Vertragsmaterial und den Werkstoff mit aller Sorgfalt aufzubewahren (Aufbewahrungspflicht). Diese Aufbewahrung ist für die FISBA kostenlos. Die Aufbewahrungspflicht des Lieferanten beinhaltet namentlich auch den von der FISBA für die Lohn- und Fremdbearbeitung zu viel gelieferten oder mangelhaften bzw. den dabei vom Lieferanten beschädigten Werkstoff (z.B. Ausschussteile) bis die FISBA dem Lieferanten ihren Verwertungsentscheid (z.B. Rücklieferung an die FISBA oder Entsorgung) in schriftlicher oder elektronischer Form mitgeteilt hat.

83. Der Lieferant hat das Vertragsmaterial und den Werkstoff mit aller Sorgfalt zu verwenden (Sorgfaltspflicht) und allfällige Probleme im Zusammenhang mit dem Vertragsmaterial bzw. dem Werkstoff unverzüglich anzuzeigen (Anzeigespflicht).
84. Bei Verletzung der Aufbewahrungspflicht (oben 9.2), Sorgfaltspflicht (oben 8.3) oder Anzeigepflicht (oben 8.3) hat der Lieferant der FISBA den entstandenen Schaden zu ersetzen.
85. Forderungen des Lieferanten gegenüber der FISBA können nicht mit Vertragsmaterial und/oder Werkstoffen der FISBA und/oder Versicherungsleistungen verrechnet werden. Ferner wird jegliches Retentionsrecht des Lieferanten an Vertragsmaterial und/oder Werkstoffen der FISBA ausgeschlossen.
- 9. Geheimhaltung und Beizug von Dritten**
91. Sollte keine separate Geheimhaltungsvereinbarung abgeschlossen worden sein, verpflichtet sich der Lieferant alle ihm im Rahmen der Lieferbeziehungen bekanntwerdenden kaufmännischen und technischen Informationen auch über die Dauer der Vertragsbeziehung mit FISBA hinaus als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und geheim zu halten. Sämtliche seitens FISBA dem Lieferanten übergebenen Sachen (u.a. Vertragsmaterial (oben 9.1)), Dokumente und Informationen dürfen ausschliesslich im Rahmen des Beschaffungsverhältnisses verwendet werden. Jegliche Form der Verwendung durch den Lieferanten in Drittverhältnissen ist strikte untersagt. Insbesondere darf ein Lieferant mit der FISBA bzw. ihren Sachen, Dokumenten und Informationen keinerlei Werbung betreiben, auch nicht in anonymisierter Form.
92. Der Lieferant trifft adäquate Massnahmen, damit diese Geheimhaltungspflicht von seinen Mitarbeitern und erlaubterweise beigezogene Dritten (unten 9.3) eingehalten wird.
93. Zur Vertragserfüllung darf der Lieferant Dritte (z.B. Subunternehmer, Substitute) nur mit vorgängiger schriftlicher oder elektronischer Zustimmung der FISBA beziehen. Der Beizug von Dritten entbindet den Lieferanten nicht von seinen Verpflichtungen gegenüber der FISBA.
94. Wird diese Geheimhaltungspflicht durch den Lieferanten bzw. seine Mitarbeiter und/oder beigezogene Dritte verletzt, so schuldet der Lieferant, sofern er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft, eine Konventionalstrafe von CHF 50'000.00 pro Verstoss. Die Zahlung der Konventionalstrafe befreit nicht von der Einhaltung der Pflichten gegenüber der FISBA. In jedem Fall kann die FISBA weiteren Schaden geltend machen und die Beseitigung des vertragswidrigen Zustands verlangen (Realdurchsetzung).
- 10. Versicherungspflicht**
101. Der Lieferant ist verpflichtet, sich gegen mögliche Schadensersatzansprüche aus dem Beschaffungsverhältnis zur FISBA (oben 1.1) über einer Haftpflicht- und Schadensversicherung mit ausreichender Deckung abzusichern.
- 11. Datenschutz**
111. Der Lieferant und FISBA verpflichten sich, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die geltenden Datenschutzbestimmungen des schweizerischen Datenschutzgesetzes (DSG) und – soweit anwendbar – die Vorschriften der EU-DSGVO jederzeit einzuhalten.
112. FISBA ist allein verantwortlich für die Bestimmung des Zweckes und der Mittel der Bearbeitung der Personendaten durch den Lieferanten im Rahmen des Vertrages (d.h. der Beauftragung/Vereinbarung). Jegliche Bearbeitung von Personendaten erfolgt ausschliesslich auf Grundlage dieser Klausel oder auf besondere Weisung der FISBA hin.
113. Der Lieferant verpflichtet sich insbesondere:
- (a) nicht mehr Daten zu verarbeiten als notwendig und sie nur zum vereinbarten Zweck zu gebrauchen und keinesfalls in irgendwelcher Form gegen die Interessen der FISBA zu verwenden. Insbesondere sollen sie nicht verkauft oder auf eine andere Weise direkt oder indirekt kommerzialisiert werden;
 - (b) Daten entsprechend den Weisungen der FISBA zu verarbeiten; der Lieferant bestätigt sämtliche Weisungen des Kunden unverzüglich schriftlich oder per E-Mail;
 - (c) sofern zulässig, hat der Lieferant bekanntzugeben, falls er den Vertrag oder eine Weisung der FISBA nicht einhalten kann;
 - (d) notwendige technische und organisatorische Sicherheitsmassnahmen zu treffen und die Einhaltung den einschlägigen Bestimmungen zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Informationssicherheit durch Mitarbeiter und Dritte, die ihre Angebote und Systeme nutzen, sicherzustellen. Die entsprechenden Sicherheitsmassnahmen sind der FISBA in einem separaten Dokument darzulegen;
 - (e) sicherzustellen, dass seine Arbeitnehmer, Erfüllungsgehilfen, allfällig verbundene Unternehmen, Organe und autorisierte Dritte sich strikte an den Datenschutz halten und dass diesen die Personendaten ihnen nur soweit überlassen oder zugänglich gemacht werden, als dies zur Pflichterfüllung notwendig ist;
 - (f) keine Übermittlung der Personendaten in ein Land ohne angemessenes Datenschutzniveau zu tätigen.
 - (g) die betroffenen Personen über die Bearbeitung der sie betreffenden Daten zu informieren und gegebenenfalls die erforderlichen Zustimmungen zur Datenbearbeitung einzuholen;
- (h) Begehren von Personen, über die Daten, die im Auftrag von FISBA bearbeitet werden, an den Verantwortlichen weiterzuleiten. Ist FISBA dazu verpflichtet, einer Person Informationen im Hinblick auf die Personendaten zur Verfügung zu stellen, wird der Lieferant FISBA in angemessenem Umfang dabei unterstützen, diese Information bereitzustellen;
 - (i) FISBA unverzüglich über Störungen, Verstösse, Unregelmässigkeiten oder Verletzungen des Datenschutzes (wie z.B. rechts- oder vertragswidrige Bearbeitung von Daten, unautorisierte Zugriffe, Weitergabe an unbefugte Dritte, Verlust sowie Beschädigung von Daten) und damit zusammenhängende Umstände zu informieren, ohne diese vorher sonst jemand anderem bekannt zu geben. Der Lieferant hat zudem umgehend diejenigen Sofortmassnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Personendaten zu sichern und mögliche nachteilige Folgen zu verhindern bzw. zu minimieren.
 - (j) FISBA die Möglichkeit zu gewähren, die Einhaltung der für FISBA nach Gesetzgebung, verwaltungsrechtlichen Weisungen, aufsichtsrechtlicher Anordnung und/oder Vertrag geltenden Anforderungen betreffend Datenschutz und Informationssicherheit wirksam zu kontrollieren (z.B. durch Zurverfügungstellung der Reports von Sicherheitsaudits und/oder Zulassung von Prüfungen vor Ort beim Lieferanten).
 - (k) in allfälligen aufsichtsrechtlichen Verfahren, welche die von ihm zu erbringenden Leistungen betreffen, mitzuwirken und von ihm verlangte Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
114. Der Lieferant stellt FISBA hinsichtlich sämtlicher Verluste, Schäden und Kosten, einschliesslich der Kosten der Rechtsverfolgung, frei, die aus einer Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen durch ihn entstehen, und zwar auch insoweit Aufwendungen getroffen werden müssen, um Angriffe von Dritten einschliesslich der zuständigen Aufsichtsbehörden abzuwehren.
115. Der Lieferant legt auf Verlangen von FISBA mindestens diejenigen Subunternehmer offen, die im Auftrag der FISBA dem Lieferanten zur Verfügung stehenden Personendaten verarbeiten («Autorisierte Dritte»). Für den Beizug jedes zusätzlichen Subunternehmers holt der Lieferant von FISBA jeweils vorgängig die schriftliche oder elektronische Zustimmung ein. Solange eine schriftliche oder elektronische Zustimmung nicht vorliegt, darf kein zusätzlicher Subunternehmer eingesetzt werden. Es liegt im alleinigen Ermessen von FISBA, die Abberufung eines bestehenden Subunternehmers zu verlangen. Der Lieferant achtet bei der Ausgestaltung der Vereinbarungen mit autorisierten Dritten darauf, dass FISBA den Anspruch direkt gegenüber dem Subunternehmer, Erfüllungsgehilfen oder Dritten durchsetzen kann. Sofern der Lieferant Personendaten für die Auftragsbefreiung an Subunternehmer weitergibt, verpflichtet sich der Lieferant diese an die anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere an die in dieser ABB enthaltenen Vorgaben betreffend die Auftragsbearbeitung von Daten (inkl. Weisungsgebundenheit, Vertraulichkeit, technische und organisatorische Massnahmen, Zustimmungserfordernis) zu binden.
- 12. Zuständigkeit und anwendbares Recht**
121. FISBA behält sich vor, spezifische Individualvereinbarungen wie Geheimhaltungsvereinbarung, Qualitätssicherungsvereinbarung (Aufzählung nicht abschliessend) als Vertragsbestandteil miteinzubringen.
122. Für Streitigkeiten, welche sich aus oder im Zusammenhang mit dem Beschaffungsverhältnis (oben 1.1) zwischen der FISBA und dem Lieferanten ergeben, sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte von St. Gallen (CH) zuständig.
123. Bevor eine Partei die ordentlichen Gerichte von St. Gallen (CH) anruft, hat Sie der Gegenpartei ein Schiedsgericht vorzuschlagen, welche über die Streitigkeit entscheidet. Die Gegenpartei kann diesen Vorschlag innert zehn Tagen annehmen oder ablehnen.
124. Auf das gesamte Rechtsverhältnis zwischen der FISBA und dem Lieferanten gelangt in jedem Fall ausschliesslich materielles Schweizer Recht, unter Einbezug des Codes DAP der Incoterms@2010 der Internationalen Handelskammer, unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts, zur Anwendung.
- 13. Höhere Gewalt**
131. Höhere Gewalt, Unruhen oder behördliche Massnahmen befreien den Lieferanten und FISBA für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten, sofern selbst ein ordnungsgemässer Notfallplan nicht wirksam umgesetzt werden kann. Zur Klarstellung sind sich die Beteiligten einig, dass die üblichen, mit dem Betrieb und der Waren-/Leistungserbringung des Lieferanten verbundenen Risiken und deren Verwirklichung keine höhere Gewalt darstellt.
- 14. Werkzeuge; Werkzutritt**
141. Für Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle, die dem Lieferanten zur Verfügung gestellt oder die zu Vertragszwecken gefertigt und FISBA durch den Lieferanten gesondert berechnet werden, gelten die Regelungen des separat abzuschliessenden Leihwerkzeugvertrages. Sie bleiben im Eigentum von FISBA oder gehen in dieses über. Sie sind durch den Lieferanten als Eigentum von FISBA kenntlich zu machen, sorgfältig zu verwahren, gegen Schäden jeglicher Art abzusichern und nur für Zwecke des Vertrages zu benutzen.

Diese Allgemeinen Beschaffungsbedingungen treten per 01. August 2024 in Kraft und ersetzen alle früheren allgemeinen Beschaffungs- bzw. Einkaufsbedingungen der FISBA.

St. Gallen, August 2024